



**Durchführungsbestimmungen der Saison 2017/2018
(gem. § 50 SpO/WDFV für die überkreislichen
Herren- und Frauen-Ligen des FLVW)**

(Aus Vereinfachungsgründen wird im folgenden Text bei der Nennung von Funktionsträgern nur die männliche Form gewählt; gemeint sind aber auch die Funktionsträgerinnen.)

Amtliche Anstoßzeiten (Samstag / Sonntag / Feiertag)

Februar bis Oktober: 15:00 Uhr

November bis Januar: 14:30 Uhr

I. Pflichtspiele

1. Bei Spielüberschneidungen auf derselben Sportanlage oder aus anderen zwingenden Gründen hat der Staffelleiter das Recht, Spiele auf Samstag oder Sonntagvormittag anzusetzen. Bei diesen Ansetzungen ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Junioren nicht beeinträchtigt wird. In der Zeit vom 19.12.2017 bis zum 31.01.2018 (Winterpause) dürfen mit Genehmigung des VFA Pflichtspiele nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären oder wenn aus Gründen höherer Gewalt die rechtzeitige und sportlich einwandfreie Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.

Nachholspiele unter der Woche sollen grundsätzlich donnerstags angesetzt werden, um den Spielbetrieb der Junioren nicht zu beeinträchtigen.

2. Im Einvernehmen mit dem VJA wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Herren-, Frauen- und Juniorinnen-/Juniorenmannschaften folgende Regelung getroffen: Der Sonntagnachmittag ist grundsätzlich den Herren und Frauen, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag den Juniorinnen und Junioren vorbehalten. Kommt es am Sonntagnachmittag zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer Frauenmannschaft einer überkreislichen Liga die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat es Vorrang vor einem Spiel der Herren-Kreisligen B, C und D. Am Sonntagvormittag und an den übrigen Spieltagen ist bei Überschneidungen folgende Rangfolge zu beachten:

1. Herren - 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Herren-Regionalliga
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Herren-Oberliga Westfalen
9. Frauen-Regionalliga
10. Herren-Westfalenliga
11. Frauen-Westfalenliga
12. A-Junioren-Westfalenliga
13. Herren-Landesliga
14. Frauen-Landesliga
15. C-Junioren-Regionalliga
16. B-Juniorinnen-Regionalliga
17. B-Junioren-Westfalenliga

18. B-Juniorinnen-Westfalenliga
19. A-Junioren-Landesliga
20. B-Junioren-Landesliga
21. Herren-Bezirksliga
22. Frauen-Bezirksliga
23. C-Junioren-Landesliga
24. A-Junioren-Bezirksliga
25. B-Junioren-Bezirksliga
26. B-Juniorinnen-Bezirksliga
27. WDFV U-14 Nachwuchs-Cup
28. C-Junioren-Bezirksliga
29. Herren-Kreisliga A
30. Herren-Kreisliga B
31. Frauen-Kreisliga A
32. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchs-Cup
33. WDFV U13 Nachwuchs-Cup
34. D-Junioren-Bezirksliga
35. Herren-Kreisliga C
36. Frauen-Kreisliga B
37. Herren-Kreisliga D
38. WDFV U12 Nachwuchs-Cup
39. Weitere Junioren/innen-Spielklassen

3. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gelten sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzu-sehen. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichteransetzer im DFBnet angesetzt und erhalten damit automatisch Kenntnis. Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein den Schiedsrichter und den Gastverein telefonisch in Kenntnis setzen.

Bei Spielabsagen gilt für den Platzverein, sofort nach der Entscheidung den Staffelleiter, den Gastverein und den Schiedsrichter telefonisch zu informieren. Der Gastverein hat sich durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen.

4. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des SBO ist ein Ordnungsgeld gem. der Verwaltungsanordnung (§ 17 Abs. 5 RuVO/WDFV) festzusetzen. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen. Wenn das Abschließen durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobiler Meldeweg (DFBnet 1:0 App)

Unter „Verantwortliche“ sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. Die weiteren Eingaben Co-Trainer, Physio etc. sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind.

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht noch am Spieltag entsprechend abzusenden.

Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet (SBO, Teil 1) einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss die spielleitende Stelle die vom Schiedsrichter eingetragenen Daten aus dem Papierspielbericht in den elektronischen Spielbericht übertragen.

Der Heimverein muss das Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, auf einem der vorgenannten Wege in das DFBnet-System einpflegen.

5. Spielverlegungen (grundsätzlich nur vorziehen) auf einen anderen Wochentag, eine andere Anstoßzeit oder unter Flutlicht bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch den Staffelleiter. Die Anträge sind ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegung zu stellen und müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Die Information über die Entscheidung des Staffelleiters erfolgt über das DFBnet-Postfach. Spielverlegungswünsche per Mail werden nicht bearbeitet.
6. Ein Spieler einer Mannschaft einer jeweiligen Spielklasse, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen inklusive Entscheidungsspielen (ausgenommen Pokalspiele) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist automatisch für die nächsten 10 Tage für alle Spiele im Seniorenbereich (ausgenommen Pokalspiele sowie DFB-/DFL-Spielklassen) seines Vereins, höchstens jedoch für ein Pflichtspiel der Mannschaft, in der die Verwarnung erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

II. Begrüßung/Handshake/Verabschiedung

Der Schiedsrichter führt die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben dem Schiedsrichter auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Der Spielführer der Gastmannschaft führt sein Team zum Handshake am Schiedsrichter und an der Heimmannschaft vorbei. Der Spielführer der Heimmannschaft führt anschließend sein Team zum Handshake am Schiedsrichter vorbei. Währenddessen: Begrüßung der Trainer und Ersatzspieler per Handshake am Spielfeldrand. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

III. Internationaler Vereinswechsel

1. Ein internationaler Vereinswechsel liegt vor, wenn ein ausländischer Spieler von einem Verein eines anderen Nationalverbandes einen Vereinswechsel zu einem Verein des DFB vornimmt. Einem solchen Spieler darf die Spielberechtigung für einen Verein des DFB erst erteilt werden,

wenn der DFB vom abgebenden Nationalverband eine Bestätigung und eine Freigabe für den Vereinswechsel erhalten hat (Internationaler Freigabeschein).

2. Bis zur Ausstellung des Internationalen Freigabescheins ist es dem Spieler auf keinen Fall gestattet, Spiele für seinen neuen Verein zu bestreiten.
3. Wirkt in einem Pflichtspiel aller Spielklassen des FLVW ein solcher ausländischer Spieler mit, der für einen Verein des abgebenden Nationalverbandes noch eine Spielberechtigung besitzt und für den noch kein Internationaler Freigabeschein ausgestellt ist, so gilt mit dem Einsatz dieses Spielers ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung als eröffnet, falls der aufnehmende Verein im Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung den letzten ausländischen Verein, für den dieser Spieler noch eine Spielberechtigung besitzt, nicht angibt und dadurch die Erteilung einer Spielberechtigung als Erstaussstellung erwirkt.
4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels: In allen Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels hat der VFA als spielleitende Stelle über die spieltechnische Rechtsfolge zu entscheiden.
5. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen: Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren für die Mannschaft, die den Verstoß begangen hat, als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. Hatte die gegnerische Mannschaft ein günstigeres Ergebnis als 2:0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet (§ 43 SpO/WDFV).

IV. Besondere Anweisung für die Oberliga Westfalen

1. Vor Saisonbeginn stellt jeder Oberligateilnehmer dem FLVW (per E-Mail an Christian.Schubert@flvw.de) ein professionelles Mannschaftsfoto sowie Vereinslogo zur Verfügung.
2. Alle Oberligateilnehmer sind verpflichtet, die durch den FLVW zur Verfügung gestellten Ärmellogos auf ihren rechten Trikotärmeln aufzubringen.
3. Steigt ein Verein aus der Oberliga Westfalen ab, sind die Trikots mit dem Oberliga-Logo in den unteren Ligen nicht mehr zulässig. Über etwaige Ausnahmegenehmigungen entscheidet der VFA auf schriftlichen Antrag.

V. Trainer-Lizenzen

Für die Oberliga Westfalen und die Westfalenligen Herren ist mindestens die Trainer B-Lizenz des verantwortlichen Trainers nachzuweisen.

Für die Landesliga Herren und Westfalenliga Frauen ist mindestens die Trainer C-Lizenz des verantwortlichen Trainers nachzuweisen.

Die Überprüfung erfolgt durch die Staffelleiter. Für Aufsteiger und für die Landesliga Herren gilt eine einjährige Übergangsfrist.

VI. DFB-Vereinspokalspiele Herren

Die Durchführungsbestimmungen des Verbandspokals der Herren ab der Saison 2017/2018 werden vom VFA neu geregelt und auf den Internetseiten des FLVW eingestellt. Der VFA behält sich vor, die Durchführungsbestimmungen des Verbandspokals der Herren jährlich anzupassen bzw. zu ändern. Soweit Vereine nicht mehr am Pokalwettbewerb beteiligt sind, können an den Pokalspieltagen auch Meisterschaftsspiele angesetzt werden. Wenn ein Fußballkreis mehrere Mannschaften für die Pokalrunde auf Verbandsebene melden kann und weitere nicht erforderliche Spiele zur Ermittlung eines internen Kreispokalsiegers veranstaltet, so gelten diese Spiele nicht als Pflichtspiele, sondern als Freundschaftsspiele.

Frauen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften des FLVW, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen und sich über den Kreispokal qualifiziert haben (Ausnahme siehe Ziffer 2). Spielgemeinschaften sind auf Verbandsebene teilnahmeberechtigt. Bei den Spielen auf Kreisebene und der ersten und zweiten Runde auf Verbandsebene hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden auf Verbandsebene haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht. Auf Kreisebene findet unter sämtlichen teilnehmenden Vereinen eine echte Auslosung der einzelnen Runden statt. Das so genannte Setzen klassenhöherer Mannschaften ist nicht gestattet. Die Austragungsorte der Halbfinal- und Endspiele um den Westfalenpokal werden vom VFA festgelegt.
2. Vereine der Frauen-Regionalliga sind automatisch für den Verbandspokal qualifiziert und müssen somit nicht mehr am Kreispokal teilnehmen. Entscheidend ist die Spielklassenzugehörigkeit des abgelaufenen Spieljahres.
3. Soweit Vereine nicht mehr am Pokalwettbewerb beteiligt sind, können an den Pokalspieltagen auch Meisterschaftsspiele angesetzt werden.
4. Endet ein DFB-Pokalspiel unentschieden, wird es um zweimal 15 Minuten verlängert. Ist danach ein Sieger nicht ermittelt, wird er durch Elfmeterschießen festgestellt. Gem. § 58 (2) SpO/WDFV ist hiervon ausgenommen das DFB-Pokalendspiel. Sollte dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen.
5. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 3 Spielerinnen ausgetauscht werden. Kommt es bei einem Spiel zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier Spielerinnen.
6. Wenn ein Fußballkreis mehrere Mannschaften für die nächst höhere Pokalrunde auf Verbandsebene melden kann und weitere nicht erforderliche Spiele zur Ermittlung eines internen Kreispokalsiegers veranstaltet, so gelten diese Spiele nicht als Pflichtspiele, sondern als Freundschaftsspiele.
7. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine im DFB-Pokalwettbewerb mit kompletter Anschrift und Klassenzugehörigkeit des darauffolgenden Spieljahres dem Pokalspielleiter Klaus Overwien bis spätestens 15.06.2018 zukommen zu lassen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass später eingehende Meldungen der Kreise nicht mehr berücksichtigt werden können.
8. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung nur zu einem früheren Termin austragen.
9. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Pokal auf Kreis- und Verbandsebene. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.

VII. Altherrenmannschaften/Ü-Spielbetrieb der Frauen

1. Spiele der AH-Mannschaften (auch Turnierspiele und andere Wettbewerbe) sind Freundschaftsspiele. Für diese Spiele können die Vereine sowohl über die Höchstzahl der Auswechselspieler als auch über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen ist.
2. Das Mindestalter für AH-Spieler beträgt 32 Jahre. Werden jüngere Spieler eingesetzt, wird ein Ordnungsgeld wegen Spielens ohne Einsatzberechtigung erhoben.
3. Sowohl ergänzende Richtlinien als auch der Ü-Spielbetrieb der Frauen werden von den jeweiligen spielleitenden Stellen in separaten Durchführungsbestimmungen geregelt.
4. Die Erstellung von Spielberichten ist Pflicht.

VIII. Frauenfußball

1. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2017 das 17. Lebensjahr vollendet haben. Ferner gilt § 15 JSpo/WDFV.
2. Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht (I Ziff. 4 gilt entsprechend).
3. Die Staffeleinteilungen mit den dazugehörigen Mannschaften der Frauen Kreisligen A sind dem Vorsitzenden des VFA, Herrn Reinhold Spohn, über das E-Postfach bis zum 01.08.2017 zu melden.
4. Zuständigkeit der Bezirkssportgerichte (BSG) für die Frauen-Bezirksligen gemäß § 36 (4) Satzung/FLVW:
Bezirksliga Staffel 1 = BSG II Ost
Bezirksliga Staffel 2 = BSG III Mitte
Bezirksliga Staffel 3 = BSG IV Süd
Bezirksliga Staffel 4 = BSG V West
Bezirksliga Staffel 5 = BSG V West
Bezirksliga Staffel 6 = BSG I Nord
Bezirksliga Staffel 7 = BSG III Mitte

IX. Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele und Reisen von Mannschaften können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
2. Die Schiedsrichter für Freundschaftsspiele der Westfalenliga aufwärts sind über das DFBnet beim VSA anzufordern. Es werden Schiedsrichterteams angesetzt.
3. Bei Mannschaften, die im regelmäßigen Spielbetrieb von der Landesliga aufwärts im Einsatz sind, sind auch für Freundschaftsspiele Schiedsrichterteams über das DFBnet anzufordern.
4. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen ist.
5. Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht (I Ziff. 4 gilt entsprechend).
6. Anträge für Spiele gegen Vereine des Auslandes müssen auf Vordrucken über den FLVW (Verbandsgeschäftsstelle) beantragt werden, die dann dem DFB zur Genehmigung vorgelegt werden.
7. Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielern anderer Vereine verstärken und als so genannte Kombinationen (z.B. Traditionsmannschaften, Stadtauswahlen, etc.) spielen, sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Die Zustimmungen der für die Spieler zuständigen Vereine sind dem Antrag beizufügen.
8. Feldverweise (Rot und Gelb-Rot) bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokalspielen sind durch den betroffenen Verein dem zuständigen Spielleiter sofort zu melden, da diese für das gesamte Spieljahr gelten. Bei Unterlassung haben die Vereine die spieltechnischen Folgen zu tragen. Sperrstrafen müssen von dem jeweiligen Spielleiter in das DFBnet eingepflegt werden, wenn der SBO nicht verwendet wird. Im Übrigen sind die Kreisvorsitzenden für alle spieltechnischen Belange zuständig, ausgenommen überkreisliche Pflichtspiele.

X. Turniere und Hallenspiele

1. Turniere und Hallenspiele können durchgeführt werden, wenn sie die vom Verband angesetzten Pflichtspiele nicht behindern. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage der Turnier-

ordnung (bestehend aus Turnierbestimmungen, Liste der teilnehmenden Mannschaften und Zeitplan) beim zuständigen Kreisvorsitzenden einzuholen.

Die Spielberichte sind den Kreisvorsitzenden zuzusenden. Sämtliche Vorkommnisse (Feldverweise usw.) werden entsprechend den Ordnungen des WDFV geahndet.

2. Sämtliche Hallenturniere sind nach den FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere durchzuführen. Für Kleinfeldturniere haben die FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere jedoch keine Gültigkeit.
3. Bei allen Turnieren sind nur die vom Verband erstellten speziellen Spielberichtsvordrucke zu verwenden, die beim Kreisvorsitzenden angefordert werden können.

XI. Spielstätten

1. Sportplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 100 m x 64 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb überkreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der VFA. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden.
2. Sportplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 90 m x 60 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb kreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der jeweilige Kreisvorstand. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele an den zuständigen Kreisvorstand gestellt werden.
3. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vereine vor Beginn der Pflichtspiele ihre Plätze zu überholen und in Ordnung zu bringen haben. Die Überwachung dieser Maßnahme obliegt den Kreisvorständen.
4. Die Auswechselbänke für beide Vereine haben sich auf der gleichen Seite des Spielfeldes zu befinden.
5. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten in Leuchtfarbe auszustatten.
6. Pflichtspiele können gem. § 49 Ziff. 4 SpO/WDFV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Der Schiedsrichter ist berechtigt, sowohl vor als auch während eines Spiels, wenn er es für zweckmäßig hält, ohne Zustimmung der spielenden Mannschaften eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen.
7. Wenn ein Platz kurzfristig und/oder mehrmals gesperrt wird oder unbespielbar gewesen ist, kann die spielleitende Stelle die Durchführung eines Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anordnen, auch kurzfristig.
8. Jeder Mannschaft wird mit Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet eine Spielstätte zugewiesen. Abweichungen davon sind dem Gastverein und dem Schiedsrichter rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Kunstrasenplätze können nach Genehmigung durch den VFA als Hauptplätze angesehen werden. Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Hauptplatzes durch den Eigentümer muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:
 - a) Falls Rasenplatz Hauptplatz zunächst auf weiteren Rasenplatz. Bei Nichtvorhanden dann Kunstrasenplatz, danach Hartplatz
 - b) Falls Kunstrasenplatz Hauptplatz auf Rasenplatz. Bei Nichtvorhanden dann auf evtl. vorhandenen weiteren Kunstrasenplatz, danach Hartplatz
 - c) Hartplatz

Auf Kunstrasenplätzen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet.

9. Der Heimverein sollte nach Möglichkeit einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen. Kann der Heimverein keinen Ausweichplatz zur Verfügung stellen, kann der Staffelleiter von XI. Spielstätten Ziffer 7 Gebrauch machen.
10. Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise des Schiedsrichters nicht mehr erforderlich. Ein Verein kann nicht über die Bespielbarkeit einer Platzanlage entscheiden, wenn diese dem Verein durch eine Kommune übertragen wurde. In diesem Fall entscheidet eine Platzkommission des jeweiligen Kreises. Wird in einem Kreis eine Platzkommission vorgehalten, entscheidet diese im Einzelfall über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den Heimverein. Bei vereinseigenen Plätzen entscheiden über die Bespielbarkeit der Schiedsrichter, der Vertreter des Fußballkreises und der Vertreter des Vereins. Von jedem Spielausfall ist der zuständige Staffelleiter unverzüglich telefonisch zu verständigen.

Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld verhängt. Die Bescheinigung über eine Platzsperrung ist dem zuständigen Staffelleiter umgehend zuzusenden.

11. Stellvertretende Staffelleiter sind folgende VFA-Mitglieder:
 - a) Reinhold Spohn: Bezirksliga 6, 9, 10
 - b) Hans-Dieter Schnippe: Oberliga Westfalen, Westfalenliga 2, Landesliga 4, Bezirksliga 11, Bezirksliga 12
 - c) Alfred Link: Westfalenliga 1, Landesliga 1, Landesliga 2, Bezirksliga 4, Bezirksliga 5, Bezirksliga 7
 - d) Friedhelm Spey: Bezirksliga 1-3 und alle Frauen-Landes- und Bezirksligen
 - e) Klaus Overwien: Landesliga 3, Bezirksliga 8, Frauen Westfalenliga
12. Soweit der Platzverein bei der Durchführung von Spielen Alkohol ausschänken lässt oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.

XII. Schiedsrichter

1. Die Spiele der Oberliga, der Westfalenligen und Landesligen (Herren) sowie die DFB-Pokalspiele auf Verbandsebene werden von SR-Teams geleitet. Die SR und SRA für die v. g. Spiele, die SR für die Bezirksligen und - soweit notwendig - SRA für die Bezirksligen werden über das DFBnet zu den Spielleitungen eingeladen. Damit entfällt für die Vereine die Pflicht, die SR schriftlich einzuladen. Lediglich dann, wenn sich kurzfristig (weniger als drei Tage) Spieltag, Spielort oder Anstoßzeit ändern, muss der Heimverein den angesetzten SR telefonisch davon in Kenntnis setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Spiel kurzfristig (weniger als drei Tage) abgesetzt wird, z. B. wegen Unbespielbarkeit des Platzes.
2. Die SR werden angewiesen, den über DFBnet erhaltenen Spielauftrag über den entsprechenden Link in der Benachrichtigungsmail zu bestätigen. Liegt bis drei Tage vor dem Spiel keine Bestätigung des SR vor, kann der SR vom Spiel zurückgezogen werden.
3. Die SR werden angewiesen, bei ungünstiger Witterung so frühzeitig anzureisen, dass der Gastverein bei Unbespielbarkeit des Platzes noch rechtzeitig vor Abreise verständigt werden kann.
4. Die SR werden angewiesen, jegliches Abbrennen bzw. Zünden von Pyrotechnik, Bengalos und Rauchbomben, welches vor, während oder nach dem Spiel stattfindet, im Spielbericht einzutragen.
5. Fehlen bei einem Pflichtspiel 30 Minuten vor dem Spiel der angesetzte SR und die SRA, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit dem zuständigen Ansetzer in Verbindung zu setzen. Kann kein Ersatzschiedsrichter organisiert werden und/oder erscheint das angesetzte SR-Team bis

zum vorgesehenen Spielbeginn nicht, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften SR (auf Kreisebene um einen anderen geprüften SR oder Spielleiter) bemühen, der nicht einem am Spiel beteiligten Verein als Mitglied oder Angestellter angehört. In diesem Fall müssen beide Vereine den Online Spielbericht freigeben, damit der Schiedsrichter hierauf Zugriff hat.

6. In der Oberliga Westfalen und in den Herren-Westfalenligen entfällt bei Pflichtspielen die Passkontrolle. Gleiches gilt für die Herren-Landesligen- und Herren-Bezirksligen und der Frauen-Westfalenliga, wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste im DFBnet System hochgeladen sind.
7. Für die SR-Ansetzungen bei Nachholspielen ist für die Oberliga Westfalen, Westfalenligen sowie für die Landesligen der Herren der Vorsitzende des VSA Michael Liedtke, Eschenweg 9, 58332 Schwelm, zuständig. Für die SR-Ansetzungen bei Nachholspielen der Frauen-Westfalenliga ist die VSA-Beisitzerin Simone Horn, Sandbreite 14, 48727 Billerbeck, zuständig. Für die Bezirksligen der Herren und Frauen und Frauen-Landesligen ist ein Schiedsrichter beim VKSA des Kreises anzufordern, der auch für die ursprüngliche Ansetzung zuständig war.
8. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW II Ziffer 1 (z. B. PKW 0,30 €/km) erstattet. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW Ziffer 2 zahlen die Vereine der Oberliga Westfalen, der Westfalenligen und der Herren-Landesligen die Schiedsrichterkosten (Spesen und Fahrtkosten) in einen Pool ein. Die Zahlungen der Vereine werden in 2 Raten (30.09. und 31.03.) eingezogen. Eine zeitnahe Gesamtabrechnung wird nach Ende einer Saison über die Verbandsgeschäftsstelle erstellt und den Vereinen übermittelt. Die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten rechnen die Spesen und Fahrtkosten mit dem Verband ab und erhalten diese dann per Überweisung durch die Verbandsgeschäftsstelle. Die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten müssen ihre Abrechnungen, die über den Pool erfolgen, bis spätestens eine Woche nach dem Spiel an die Verbandsgeschäftsstelle (Herrn Eckle) senden. Später eingehende Abrechnungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt und ausgeglichen werden.

XIII. Besondere Anweisungen für Staffelleiter

1. Kein Staffelleiter ist berechtigt, von sich aus Spiele ohne Genehmigung des VFA zu verlegen. Er darf jedoch, unter gleichzeitiger Mitteilung an den VFA einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze absetzen. Wenn ein Fußballkreis seine Kreisligaspiele komplett abgesetzt hat, sind auch die Heimspiele der Frauen-Kreisliga dieses Kreises abzusetzen. Von solch einer Maßnahme sind die betroffenen Staffelleiter telefonisch in Kenntnis zu setzen.
2. Die Staffelleiter sind verpflichtet jegliche Art von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen (z.B. Abbrennen von Pyrotechnik, Spielabbrüche, usw.) über das DFBnet Modul Sicherheitsmeldungen zu erfassen.
3. Bei Bedarf kann von den Staffelleitern die offizielle Anstoßzeit in den Monaten November bis Februar eine halbe Stunde vorgezogen werden, wenn die Platzbelegung und der Spielbetrieb der Jugend nicht beeinträchtigt wird.
4. Spielabsagen oder Spielverlegungen kann die spielleitende Stelle nur dann vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen. Die Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin ist nur dann möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der 1. oder 2. Bundesliga stattfindet, das in räumlicher Nähe zum Spiel des Amateurreins stattfindet, und wenn dem zuständigen Staffelleiter mindestens 14 Tage vorher ein entsprechender schriftlicher Antrag dieses Heimvereins vorliegt. Das Spiel ist zeitnah neu anzusetzen und durchzuführen.

5. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, ein Spiel ist für Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
6. Die Aufbewahrungsfrist für Spielberichte, die nicht online erstellt wurden, beträgt zwei Jahre.

XIV. Sonderbestimmung für den Spielbetrieb

Gemäß § 45 (1) SpO/WDFV wird für die Spiele der Herren-Kreisligen B – D sowie der Frauen-Kreisligen festgelegt, dass hier bis zu drei Spieler/Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können. Dieses gilt nicht für Pokalspiele auf Kreisebene.

Für die Saison 2017/2018 wird diese Regelung als Piloten auf die Frauen-Bezirksligen ausgeweitet. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung aller Vereine der Frauen-Bezirksligastaffeln.

- XV.** Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben.

Spohn

Liedtke